

TÄTIGKEITSBERICHT DES DATENSCHUTZ- UND ÖFFENTLICHKEITSBEAUFTRAGTEN

2025



Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
1. Rechtlicher Rahmen	4
1.1. Internationaler Rahmen	4
1.2. Eidgenössischer Rahmen	5
1.3. Kantonaler Rahmen	5
2. Befugnisse des KDÖB.....	9
3. IT-Werkzeuge.....	10
3.1. Internetauftritt.....	10
3.2. Tool zur Aktenführung	10
4. Zusammensetzung des Teams und Räumlichkeiten	10
5. Aufsichtsbehörde und Grosser Rat	11
6. Interkantonale Koordination	12
7. Register der Bearbeitungstätigkeiten.....	12
7.1. Allgemeines.....	12
7.2. Plattform	13
7.3. Statistik.....	14
8. Zugang zu Dokumenten, Information der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsprinzip	14
8.1. Allgemeines.....	14
8.2. Auskünfte auf Anfrage	15
8.3. Statistik.....	16
9. Datenschutz.....	16
9.1. Allgemeines.....	16
9.2. Häufige Anfragen der Behörden	17
9.3. Bearbeitete Fälle	18
9.3.1. Beratungen	18
9.3.2. Videoüberwachung	20
9.3.3. Kontrollen	21
9.4. Gesetzesrevisionen	22
9.5. Verletzungen der Sicherheit von Personendaten	23
9.5.1. Allgemeines	23
9.5.2. Plattform «Meldung von Verletzungen der Datensicherheit».....	23
9.5.3. Sicherheitslücken	24
9.6. Statistik.....	25
10. Archivierung von Daten.....	25
11. Öffentlichkeitsarbeit.....	25

11.1.	Ausbildung und Sensibilisierung	25
11.2.	Kontakte mit den Medien	26
12.	Zusammenfassung.....	26
13.	Ausblick 2026	26
Dank.....		27
Anhang		28

Präambel

Der kantonale Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (nachfolgend: KDÖB) ist eine unabhängige Behörde, die im Jahr 2023 noch auf Mandatsbasis tätig war und 2024 dann administrativ dem Staat Wallis angegliedert wurde. Dabei untersteht die Behörde der Oberaufsicht des Walliser Grossen Rates, während die Rechnungen gemäss Art. 35 Abs. 4 des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (SR/VS 170.2; nachfolgend: GIDA) vom kantonalen Finanzinspektorat kontrolliert werden.

Der Auftrag des KDÖB besteht darin, die Aufsicht über die Anwendung der Gesetzgebung in Sachen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip auszuüben. Diesen Auftrag nimmt er in Zusammenarbeit mit der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission (nachfolgend Kommission) wahr, was in Art. 35 Abs. 1 GIDA verankert ist. Dabei hat jede dieser Instanzen ihre eigenen Aufgaben, die ihr gemäss Gesetz zugeteilt werden. Diese Aufgaben üben sie bei jeder Behörde nach Definition des GIDA aus, also bei den Organen des Kantons, den Gemeinden und jeder privaten Einheit, die nach Art. 3 Abs. 1 GIDA als Behörde eingestuft werden kann.

Im vorliegenden Bericht werden die Tätigkeiten des KDÖB in den Bereichen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip im Jahr 2025 vorgestellt. Im Detail präsentiert wird auch der rechtliche Rahmen, der für die Arbeit des KDÖB von Bedeutung ist, insbesondere die Neuerungen, die mit dem revidierten GIDA am 1. Januar 2024 in Kraft getreten sind. Daneben werden im Bericht die wichtigsten Ereignisse und Neuigkeiten in Bezug auf die Tätigkeit des KDÖB im vergangenen Jahr erwähnt und ein Ausblick auf das Jahr 2026 geworfen.

1. Rechtlicher Rahmen

1.1. Internationaler Rahmen

Die Schweiz ist Mitglied des Europarates und hat als solches verschiedene wichtige Instrumente in den Bereichen Transparenz, Schutz von personenbezogenen Daten und Schutz der Privatsphäre unterzeichnet.

Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101), die am 4. November 1950 in Rom abgeschlossen wurde und für die Schweiz am 28. November 1974 in Kraft getreten ist, sieht in ihrem Art. 8 vor, dass jede Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz hat.

Das Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (Konvention 108; SR 0.235.1), das am 28. Januar 1981 in Strassburg abgeschlossen wurde und hierzulande am 1. Februar 1998 in Kraft getreten ist, ist das erste Instrument, das rechtsverbindliche Normen zum Schutz personenbezogener Daten vorsieht.

Daneben haben die Parlamentarische Versammlung und das Ministerkomitee des Europarates verschiedene Resolutionen, Empfehlungen und Erklärungen zum Schutz von personenbezogenen Daten verabschiedet.

Was das EU-Recht angeht, ist die Schweiz (und damit auch der Kanton Wallis) als Mitglied des Schengen-Raums (europäischer Freizügigkeitsraum, der die Personenkontrollen an den Binnengrenzen der Mitgliedsstaaten abschafft) ebenso an die Vorschriften hinsichtlich Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit in Strafsachen und im Ausländerrecht gebunden. In diesem Zusammenhang wurde die Schweiz im Jahr

2025 daraufhin evaluiert, wie sie das Schengen-Recht anwendet und umsetzt. Auf die Ergebnisse dieser Evaluierung werden wir im vorliegenden Bericht noch eingehen.

Die Europäische Union hat ausserdem die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) angenommen. Diese Gesetzesbestimmungen zielen darauf ab, ein hohes Sicherheitsniveau und einen einheitlichen Datenschutz in der EU zu schaffen, und enthalten Bestimmungen über das Recht auf Vergessenwerden, die klare und ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Personen zur Verwendung ihrer persönlichen Daten, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht, im Falle von Hacking informiert zu werden, sowie unter anderem die Garantie, dass die Datenschutzrichtlinien in einer klaren und verständlichen Sprache erläutert werden.

1.2. Eidgenössischer Rahmen

Zunächst sieht Art. 16 Abs. 3 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) vor, dass jede Person das Recht hat, sich Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen zu beschaffen, während Art. 13 an den Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens, der Wohnung sowie des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs erinnert. Darüber hinaus hat jede Person Anspruch auf Schutz vor dem missbräuchlichen Gebrauch ihrer persönlichen Daten.

Neben der Bundesverfassung sind das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung vom 17. Dezember 2004 (BGÖ; SR 152.3) und die dazugehörige Verordnung vom 24. Mai 2006 (VBGÖ; SR 152.31), die ausschliesslich für die amtlichen Dokumente der Bundesverwaltung gelten, relevant.

Die weiteren Rechtsinstrumente, die es auf Bundesebene diesbezüglich gibt, sind das Bundesgesetz über den Datenschutz vom 25. September 2020 (DSG; SR 235.1), die Verordnung über den Datenschutz vom 31. August 2022 (DSV; SR 235.11) sowie die Verordnung über Datenschutzzertifizierungen vom 31. August 2022 (VDSZ; SR 235.13), die allesamt am 1. September 2023 in Kraft getreten sind. Der Geltungsbereich dieser verschiedenen Gesetzesgrundlagen umfasst die Privatpersonen ebenso wie den öffentlichen Sektor des Bundes. Diese Regelung verfolgt zwei Hauptziele: erstens die Verbesserung und Stärkung der rechtlichen Grundlagen in Sachen Datenschutz, um sich an das Aufkommen und die Entwicklung neuer Technologien anzupassen, und zweitens die Berücksichtigung der Reformen des Europarats und der Europäischen Union in diesem Bereich.

Auf nationaler Ebene wichtig ist das Ja des Stimmvolks vom September 2025 zur Einführung einer e-ID, die bis Ende 2026 in Kraft treten soll. Mit diesem digitalen Identitätsausweis soll beispielsweise sichergestellt werden, dass die kommerziellen Partner nur die für sie nötigen Daten erhalten. Dadurch lässt sich vermeiden, dass Kopien von Ausweisdokumenten per E-Mail zum Nachweis der Identität versandt werden müssen, was unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit von Personendaten höchst problematisch ist.

1.3. Kantonaler Rahmen

Nachdem das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (SR/VS 170.202, nachfolgend ARGIDA) im Dezember 2023 publiziert wurde, ist das revidierte GIDA per 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Hierzu ist zu erwähnen, dass die 1. Fassung des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung bereits 2011 in Kraft getreten ist und schon damals zahlreiche Normen in diesen Bereichen enthielt.

Zur Erinnerung muss dazu gesagt werden, dass der KDÖB zu dieser Revision nicht konsultiert wurde, da die für diesen Entwurf zuständige Kommission ihre Arbeit vor seinem Amtsantritt abgeschlossen hatte.

Das Ziel dieser Teilrevision des Gesetzes war es, sich an die Entwicklungen in Sachen Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip anzupassen. Diesbezüglich werden die Praxis und die Rechtsprechung sicherlich noch gewisse Fragen im Detail klären müssen, wobei die Rechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Personen und das Öffentlichkeitsprinzip in der neuen Fassung bereits deutlich gestärkt und ausgebaut wurden.

Die revidierte Fassung des GIDA gliedert sich in sieben grosse Kapitel auf. Hier eine kurze Zusammenfassung der mit der Revision eingeführten Neuerungen, sowie einige Feststellungen unserer Behörde nach zwei Jahren Umsetzung:

i. Allgemeine Bestimmungen (Zweck, Geltungsbereich, Begriffe usw.)

- Die personenbezogenen Daten von juristischen Personen fallen nicht länger in den Geltungsbereich des GIDA. Die Übergangsbestimmung T1-1 GIDA gewährt den Behörden eine Übergangsfrist von fünf Jahren, also bis 31. Dezember 2028, um die übrigen Erlasse des kantonalen Rechts, die sich auf Personendaten von juristischen Personen beziehen, anzupassen.
- Die Terminologie wurde mit der im Bundes- und internationalen Recht verwendeten Terminologie harmonisiert, was dazu führte, dass eine Reihe von Begriffen überarbeitet werden musste.

ii. Das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeit der Sitzungen, Information der Öffentlichkeit, Zugang zu amtlichen Dokumenten)

- Der neue Art. 12a GIDA präzisiert das Vorgehen beim Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten und legt fest, dass das Gesuch nicht begründet werden muss. Wir stellen noch immer fest, dass mehrere Punkte in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Transparenz problematisch sind, insbesondere:
 - Es wird wiederholt festgestellt, dass angefragte Behörden die Gründe von Zugangsgesuchen erfahren möchten, obwohl dafür keine gesetzliche Grundlage besteht. Wir fordern daher die zuständigen Behörden dazu auf, bei der Bearbeitung dieser Anträge das Gesetz anzuwenden und nicht nach den Gründen für einen Antrag zu fragen.
 - Die Anträge werden nur selten innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist von zehn Tagen bearbeitet.
 - Die Behörde unterstützt die Antragsteller nur sehr selten bei der Identifizierung eines amtlichen Dokuments und versucht regelmässig, den Zugang unter Berufung auf einen unverhältnismässigen Arbeitsaufwand zu verweigern.
 - Die Behörden lehnen Anträge auf Zugang häufig unter Berufung auf allgemeine Ausnahmen ab, obwohl zu jedem betroffenen Dokument bzw. zu jedem Abschnitt eines Dokuments Stellung genommen werden müsste, wenn nur bestimmte Abschnitte vom Grundsatz der Transparenz ausgenommen werden sollten.
 - Die Behörden versäumen es regelmässig, im Rahmen der Zugangsverweigerung darauf hinzuweisen, dass bei unserer Behörde ein Mediation verlangt werden kann.

- iii. **Schutz von Personendaten** (Allgemeine Grundsätze, Bekanntgabe, Überwachung von öffentlichen Orten, Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung, Rechte der betroffenen Person)
- Jede Bearbeitung von Personendaten durch eine Behörde benötigt eine gesetzliche Grundlage. Die Möglichkeit der Bearbeitung von Personendaten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe, wie sie in der alten Version des GIDA vorgesehen war, existiert nicht mehr. Dies ist aus Sicht der Anwendung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu begrüßen. Allerdings sind in Zusammenhang mit dieser Frage erhebliche Probleme aufgetreten, da viele Behörden seit langem Datenbearbeitungen vornehmen, ohne dass dafür eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht. Sie müssen also entweder ihre Arbeitspraxis ändern oder geeignete gesetzliche Grundlagen schaffen. Es zeigt sich, dass insbesondere im parapubliken Bereich die Schaffung spezifischer gesetzlicher Grundlagen nur schwer umsetzbar ist, was auf die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen zurückzuführen ist. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach der Zweckmässigkeit, dass aus der GIDA die Möglichkeit gestrichen wurde, Personendaten – zumindest solche, die nicht besonders schützenswert sind – im Zusammenhang mit der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu bearbeiten.
 - Im Gesetz wurden die Grundsätze «privacy by design» und «privacy by default» verankert.
 - Was die Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter anbelangt, stärkt das revidierte GIDA die Rechte der Bürgerinnen und Bürger: Jegliche Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter muss in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden, für den eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt werden müssen. Auch zwei Jahre nach der Einführung scheinen die Behörden noch immer Schwierigkeiten zu haben, ihren vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen. Wir ermutigen sie, ihre Bemühungen in dieser Hinsicht zu verstärken, um sie auch gegenüber möglichen Ansprüchen betroffener Dritter zu schützen.. Wir empfehlen den Behörden, sich an den auf unserer Website zu diesem Thema bereitgestellten Unterlagen zu orientieren.
 - Das Gesetz legt nun fest, dass der Verantwortliche für die Datenbearbeitung und der Auftragsbearbeiter eine adäquate Sicherheit der Personendaten garantieren müssen. Im Rahmen unserer verschiedenen Kontrollen stellen wir regelmässig fest, dass die Behörden nach wie vor Schwierigkeiten haben, die getroffenen Sicherheitsmassnahmen sowie die vorgesehenen Zuständigkeiten zu kennen.
 - In Sachen Videoüberwachung präzisiert das revidierte GIDA, dass für Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsanlagen im kommunalen öffentlichen Raum zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entsprechende Bestimmungen in einem kommunalen oder interkommunalen Reglement nötig sind. Ein kantonales Gesetz ist für die Videoüberwachung im kantonalen öffentlichen Raum erforderlich. Dieses wurde vom Grossen Rat im Mai 2025 angenommen und soll im Laufe des Jahres 2026 in Kraft treten.
 - Ausserdem verankert das revidierte GIDA eine Meldepflicht für Verletzungen der Sicherheit von Personendaten (Art. 30a GIDA). So muss der Verantwortliche für die Datenbearbeitung dem KDÖB Datensicherheitsverletzungen unverzüglich melden und nicht innerhalb der längeren Fristen gemäss DSG oder DSGVO. Diese Besonderheit muss insbesondere in Zusammenhang mit den Verträgen mit Auftragsbearbeitern berücksichtigt werden, was auch zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes noch immer nicht systematisch der Fall ist.

- Art. 30 Abs. 1 des revidierten GIDA sieht vor, dass der KDÖB ein öffentliches Register der Bearbeitungstätigkeiten führt, das den Behörden zur Verfügung steht, die es vervollständigen und alle Änderungen melden. Hinsichtlich dieser Thematik konnten wir Ende 2025 erfreulicherweise einen deutlichen Anstieg der Aktivitäten feststellen.
- Wenn eine geplante Datenbearbeitung ein hohes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person mit sich bringt, sieht Art. 30b Abs. 1 GIDA vor, dass der Verantwortliche für die Datenbearbeitung vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) erstellen muss. Beispielsweise muss die Installation eines Videoüberwachungssystems im öffentlichen Raum als mit einem hohen Risiko behaftet angesehen werden, weshalb die Durchführung einer DSFA erforderlich ist.
- Art. 30c Abs. 1 GIDA macht die Bezeichnung eines Datenschutzdelegierten (nachfolgend: Delegierter) obligatorisch. Dabei hatten die Behörden im Sinne des GIDA bis zum 31. Dezember 2025 Zeit, einen solchen Delegierten zu bestimmen. Wir stellen fest, dass zahlreiche Gemeindebehörden fristgerecht per 31. Dezember 2025 einen Datenschutzdelegierten ernannt haben. Bei den halbstaatlichen Institutionen sieht dies ganz anders aus; entweder wurden die Ernennungen nicht bekannt gegeben oder aber es fanden noch keine Ernennungen statt. Unsere Behörde wird daher im Laufe des ersten Quartals 2026 entsprechende Erinnerungen versenden.
- Die Auskunfts- und Zugangsrechte der betroffenen Personen wurden gestärkt.

iv. Aufsichtsbehörden (Grundsätze, Bestimmungen zum KDÖB, usw.)

- Der KDÖB ist nun ein Angestellter des Staates und wird nicht mehr über ein externes Mandat eingestellt. Er wird weiterhin vom Grossen Rat für eine Amtszeit von vier Jahren ernannt, die erneuerbar ist
- Der Beauftragte darf keiner lukrativen Nebentätigkeit mehr nachgehen, ausser mit der Bewilligung des Staatsrates. In diesem Zusammenhang übt der KDÖB seit Herbst 2025 eine Nebentätigkeit als Lehrbeauftragter im Bereich Datenschutz bei der FernUni Schweiz aus und dankt dem Staatsrat herzlich für diese Möglichkeit.

v. Archivierung (Allgemeine Grundsätze, Archivzuführung, Einsichtnahme, usw.)

vi. Verfahrensbestimmungen und Rechtspflege

- Die Behörden müssen in Zusammenhang mit einem Gesuch um Zugang zu einem amtlichen Dokument keinen Entscheid mehr fällen, sondern einzig eine Vormeinung abgeben.
- Die Kommission ist neu erstinstanzliche Entscheidungsbehörde für Streitigkeiten, die sich nicht durch eine Mediation beim KDÖB beilegen lassen (Art. 54a Abs. 1 GIDA).

vii. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Die Behörden erhalten für die Ernennung ihres Datenschutzdelegierten gemäss einer Übergangsbestimmung eine Frist bis zum 1. Januar 2026, während die Bestimmungen des revidierten Gesetzes ab seinem Inkrafttreten, also ab dem 1. Januar 2024, gelten.

Der KDÖB erinnert an das von ihm erarbeitete Dokument mit den wichtigsten Neuerungen des revidierten GIDA, das den Behörden einen Anhaltspunkt für ihre Anpassungen liefert. Dieses Dokument kann auf der Website des KDÖB unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.vs.ch/de/web/prepose-cantonal-a-la-protection-des-donnees-et-a-la-transparence/accueil>

2. Befugnisse des KDÖB

Während des Jahres 2024, in welchem das revidierte GIDA in Kraft trat, begleitete der KDÖB die kantonalen und kommunalen Behörden bei der Wende und pflegte engen Kontakt zu den Departementen, den Gemeinden und den staatsnahen Institutionen. Darüber hinaus wurde das Team des KDÖB im Zuge neuer Bedürfnisse erweitert, damit dieser seine Aufsichts- und Beratungsfunktionen bestmöglich erfüllen kann. Das Jahr 2025 stand im Zeichen der Kontinuität zum Jahr 2024, insofern als unsere Behörde festgestellt hat, dass die Behörden im Sinne des GIDA weiterhin Unterstützung bei der Umsetzung der einschlägigen Vorschriften benötigen. Zugleich wurde die Zahl der Kontrollen zur Anwendung der datenschutzrechtlichen Vorschriften erhöht, was dem Kernauftrag unserer Behörde entspricht.

Die konkreten Befugnisse des KDÖB sind in Art. 37 GIDA aufgelistet. Er:

- kontrolliert von Amtes wegen die Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip; dazu kann er jederzeit bei den Behörden Überprüfungen vornehmen und gegebenenfalls eine Untersuchung gegen eine Behörde einleiten, wenn das Ergebnis der Überprüfungen oder Hinweise darauf schliessen lassen, dass eine Bearbeitung den Bestimmungen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips zuwiderlaufen könnte;
- berät die Behörden bei der Anwendung der Bestimmungen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip und gibt privaten Personen Auskünfte über ihre Rechte;
- beteiligt sich an der Ausbildung der Gemeinden und der Datenschutzdelegierten im Bereich Datenschutz und Öffentlichkeitsprinzip;
- prüft jede ihm zugehende Anzeige betreffend Verletzung des GIDA und dessen Ausführungsbestimmungen und informiert den Urheber der Anzeige über die darauf gestützten Schritte und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung;
- empfiehlt der Behörde, sollte ein Verstoß gegen die Vorschriften über den Schutz von Personendaten festgestellt werden, die Bearbeitung abzuändern oder zu stoppen und kann die Angelegenheit der Kommission jederzeit zum Entscheid, der durch Sanktionen gemäss Art. 292 StGB begleitet werden kann, vorlegen;
- tritt gemäss Art. 53 GIDA als Mediator zwischen Behörden und Privatpersonen auf;
- achtet darauf, dass die grenzüberschreitende Bekanntgabe von Personendaten in einem Rahmen geschieht, in dem die Rechte der betroffenen Person gewährleistet werden, und genehmigt die in Art. 25 Abs. 2 GIDA erwähnten Garantien;
- nimmt Stellung zu Erlassentwürfen, die mit dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip in Verbindung stehen, zu Massnahmen, die eine Bearbeitung von Personendaten beinhalten, oder in anderen gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- führt ein Register über die Bearbeitungstätigkeiten und die Meldung von Verstössen gegen die Sicherheit von Personendaten gemäss den Art. 30 und 30a GIDA;
- schlägt geeignete Massnahmen vor, wenn er im Fall einer Datenschutz-Folgeabschätzung aufgrund einer Bearbeitung konsultiert wird, die ein erhöhtes Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person gemäss Art. 30b GIDA darstellen würde;

- führt gemäss Art. 56 GIDA Beschwerde;
 - veröffentlicht seinen Tätigkeitsbericht gemäss Art. 35 Abs. 5 GIDA;
- nimmt andere Aufgaben wahr, die ihm durch das Gesetz übertragen werden.

Wie in Art. 36 Abs. 3 GIDA verankert ist, stellt der KDÖB sein Personal an und gewährleistet einen Bereitschaftsdienst. Dabei stellt er eine angemessene Vertretung der beiden Amtssprachen sicher. Der KDÖB ist administrativ der Staatskanzlei angegliedert.

3. IT-Werkzeuge

3.1. Internetauftritt

Im Jahr 2024 haben wir eine Website (<https://www.vs.ch/de/web/prepose-cantonal-a-la-protection-des-donnees-et-a-la-transparence/accueil>) erarbeitet, auf der die Behörde selbst, unsere Tätigkeiten, unsere Aufgaben und unser Organigramm vorgestellt werden.

Daneben finden sich auf der Website allgemeine Informationen zu den grossen Themen unseres Aufgabenbereichs, nämlich dem Datenschutz und dem Öffentlichkeitsprinzip.

Im Verlaufe von 2025 haben wir die Website mit weiteren hilfreichen Dokumenten für die Behörden angereichert.

Anfang 2026 wurde zudem eine FAQ veröffentlicht, welche den unter dem früheren Recht erstellten Leitfaden zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip ersetzt und interessierten Behörden als Orientierungshilfe zur Beantwortung ihrer Fragen dient.

3.2. Tool zur Aktenführung

Seit Ende 2024 verwendet unsere Behörde ein Tool zur Aktenführung, das von der kantonalen Dienststelle für Informatik angepasst wurde. Dieses Tool ermöglicht es uns, unsere Dossiers zeitgemäss zu verfolgen, die im Rahmen der Dossiers getroffenen Massnahmen zu erfassen und Statistiken zu erstellen.

Nachdem das Tool das ganze Jahr 2025 über im Einsatz war, konnte es erstmals für die Erstellung von Statistiken verwendet werden. Es liefert uns einen Überblick über die Dossiers und wurde mehrfach angepasst, um unseren Anforderungen optimal gerecht zu werden.

Wir danken der kantonalen Dienststelle für Informatik für ihre wertvolle Unterstützung bei der Einführung und Anpassung dieses Tools.

4. Zusammensetzung des Teams und Räumlichkeiten

Seit dem Inkrafttreten des revidierten GIDA hat das Büro des KDÖB ein grösseres Budget erhalten. So konnte der KDÖB im Jahr 2025 auf die Unterstützung mehrerer Mitarbeitender zählen, um seine Tätigkeit wahrzunehmen.

An erster Stelle ist festzuhalten, dass Herr Julien Glassey weiterhin in unserem Büro tätig ist. Seit 2024 nimmt er die Funktion als Jurist wahr, insbesondere in Bezug auf deutschsprachige Dossiers.

Zweitens konnten wir 2025 regelmässig auf juristische Praktikanten zurückgreifen, die bei uns ein Hochschulpraktikum von max. 6 Monaten absolvierten.

Drittens konnte unsere Behörde im Jahr 2025 zudem auf einen zusätzlichen juristischen Mitarbeiter zählen, der von der GETAC für ein sechsmonatiges Praktikum vermittelt wurde. Dadurch konnten wir gewisse Fälle fundierter bearbeiten und standen nicht konstant unter Zeitdruck.

Die abschliessende Bilanz zu 2025 ist aber folgende:

- Die Ausbildung neuer Praktikanten alle sechs Monate ist sehr spannend. Allerdings stellen wir fest, dass ihre Einarbeitung sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, da unser Fachbereich doch sehr technisch ist. Insofern scheint es uns, dass wir trotz zusätzlicher Unterstützung durch die Praktikanten nicht unbedingt eine grössere Anzahl von Aufgaben bewältigen können. Wir möchten sogar darauf hinweisen, dass dies eher negative Auswirkungen auf die Effizienz unserer Behörde hat.
- Die Arbeit mit vier VZÄ ermöglichte es, die Dossiers innert kürzerer Fristen zu bearbeiten.

Wir sind daher der Ansicht, dass es für unsere Behörde von grossem Vorteil wäre, über drei feste VZÄ zu verfügen, selbst wenn dies mit einem Verzicht auf die Ausbildung von Praktikanten verbunden wäre, was eine Effizienzsteigerung zur Folge hätte. Entsprechend werden wir beantragen, für das Jahr 2027 ein zusätzliches VZÄ zu erhalten, das teilweise durch den Verzicht auf die Anstellung eines juristischen Praktikanten finanziert werden soll.

Unsere Behörde verfügt weiterhin über ihre Räumlichkeiten in Monthey und begibt sich für verschiedene Sitzungen in die Büros der verschiedenen Dienststellen und Gemeinden im ganzen Kanton. Die Mediationssitzungen fanden in Monthey und in den Räumlichkeiten der Staatskanzlei in Sitten statt.

5. Aufsichtsbehörde und Grosser Rat

Wie in Art. 35 GIDA verankert ist, obliegt die Aufsicht über die Anwendung der Gesetzgebung über das Öffentlichkeitsprinzip und den Schutz von Personendaten der Aufsichtsbehörde, die sich aus zwei unabhängigen Behörden zusammensetzt: dem KDÖB und der Kommission. Die Aufsichtsbehörde übt ihre Aufsicht auch in den Gemeinden aus und ist der Oberaufsicht des Grossen Rates unterstellt (Abs. 1).

Der KDÖB sowie der Kommissionspräsident und die Kommissionsmitglieder werden vom Grossen Rat ernannt und sind an das Amtsgeheimnis gebunden (Abs. 2). Sie üben ihre Funktionen unabhängig und unparteiisch aus, ohne Anweisungen von einer Behörde oder Dritten zu erhalten oder einzuholen (Abs. 3).

Der KDÖB und die Kommission verfügen über die notwendigen Mittel und insbesondere über ihr eigenes Budget. Ihre beiden Budgetentwürfe unterbreiten sie über den Staatsrat jedes Jahr separat dem Grossen Rat, der die Höhe des Globalbudgets im Rahmen der Verabschiedung des Staatsbudgets festlegt. Die Rechnungen werden dem kantonalen Finanzinspektorat zur Kontrolle unterbreitet (Abs. 4).

Für jedes Geschäftsjahr unterbreiten der KDÖB und die Kommission dem Staatsrat und dem Grossen Rat einen in beiden Amtssprachen verfassten Geschäftsbericht. Dieser Bericht wird im Anschluss veröffentlicht. Im Rahmen ihres Jahresberichts legen der KDÖB und die Kommission die Rechnung des Vorjahres vor (Abs. 5), die im Anhang des vorliegenden Berichts zu finden ist.

Bei Verhinderung des KDÖB kann das Büro des Grossen Rates auf Vormeinung der Kommission eine Person bezeichnen, die das Amt interimistisch ausübt (Art. 36a GIDA).

6. Interkantonale Koordination

Unsere Behörde pflegt regelmässig formelle und informelle Kontakte zu den kantonalen Behörden und dem Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB).

In diesem Rahmen hat unsere Behörde an den Treffen von Privatim – die Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten – teilgenommen. Daneben beteiligen wir uns auch an den Sitzungen der lateinischen Datenschutzbeauftragten und an der Arbeitsgruppe der kantonalen Öffentlichkeitsbeauftragten.

Weiter beteiligt sich die Schweiz seit dem 1. März 2008 nach dem Inkrafttreten des Schengen-Assoziierungsabkommens am Schengener Informationssystem (SIS). Dieses Abkommen verlangt von allen Schengenstaaten die Einrichtung einer nationalen Kontrollbehörde für Datenschutz. In der Schweiz werden diese Aufsichtstätigkeiten vom Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) respektive von den kantonalen Datenschutzbehörden im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten wahrgenommen. In diesem Zusammenhang beteiligte sich unsere Behörde regelmässig an den Sitzungen der Koordinationsgruppe der Schweizerischen Datenschutzbehörden, die im Rahmen der Umsetzung des Schengen-Abkommens eingerichtet wurde. Diese Sitzungen ermöglichten es uns, sich mit anderen Behörden über ihre Praxis in diesem Bereich auszutauschen und unsere Anstrengungen zu bündeln; natürlich immer mit dem Ziel, den Datenschutz und die Transparenz zu verbessern. Allerdings verfügte unsere Behörde im Jahr 2025 weder über die personellen noch über die finanziellen Mittel, um die vorgesehene Schengen-Kontrolle durchzuführen. Um diesem Umstand zu begegnen, wurde die betreffende Kontrolle Anfang 2026 eingeleitet; die Ergebnisse werden voraussichtlich noch vor Ende dieses Jahres vorgelegt werden können.

Zudem wurde die Schweiz, wie in Kapitel 1.1 dargelegt, im Jahr 2025 im Rahmen der Anwendung der Schengen-Bestimmungen evaluiert. Gemäss einer Mitteilung der Bundesregierung vom 14. Januar 2026 erhielt die Schweiz gute Bewertungen; es wurde festgestellt, dass sie die Vorschriften angemessen anwendet (<https://www.news.admin.ch/de/newnsb/aVktOZS561Mt>).

7. Register der Bearbeitungstätigkeiten

7.1. Allgemeines

Gemäss Art. 30 GIDA führt der KDÖB ein Register der Bearbeitungstätigkeiten, das den Behörden zur Verfügung steht. Die Behörden müssen ihre Register der Bearbeitungstätigkeiten über dieses Register vervollständigen und alle Änderungen melden. Das Register ist öffentlich, so dass es für jedermann frei zugänglich ist.

Im Einzelnen enthält das Register für jede Bearbeitungstätigkeit Informationen über:

- die Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung;
- die gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung;
- die Bearbeitungszwecke;
- die betroffenen Personen oder die Kategorien der betroffenen Personen;
- die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien bearbeiteter Personendaten;
- die Empfänger oder die Kategorien der Empfänger von Personendaten, wenn eine Bekanntgabe von Personendaten vorgesehen ist, einschliesslich der Empfänger in Drittländern oder internationalen Organisationen;

- die Aufbewahrungsdauer oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- die Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Personendaten.

Zur Erinnerung: Gemäss Definition gilt als Datenbearbeitung jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, namentlich das Erheben und Eintragen von Personendaten, die Anwendung von logischen oder arithmetischen Operationen auf diese Personendaten sowie ihre Verwendung, Aufbewahrung, Veränderung, Bekanntgabe, Verbreitung, Archivierung, Löschung und Vernichtung (Art. 3 Abs. 4 GIDA). Dies betrifft sowohl automatisierte oder manuelle als auch kombinierte Operationen, die mit Personendaten durchgeführt werden. Der Begriff der Bearbeitung ist also sehr weit gefasst.

Beispiele für die Bearbeitung von Personendaten, welche dem GIDA unterliegen, sind:

- die Einsichtnahme in die Akte eines Bürgers oder einer Bürgerin;
- das Sammeln von Personendaten, unabhängig davon, ob diese später anonymisiert werden oder nicht;
- die Aufbewahrung von Personendaten in einem beliebigen Format über mehrere Jahre hinweg, auch wenn diese nicht verwendet werden.

Folglich muss für jede Aktivität, die mit der Bearbeitung von Personendaten verbunden ist, eine Bearbeitung gemeldet werden. In der Praxis wird angenommen, dass eine Reihe von Handlungen, die in Verbindung mit einer Datenbearbeitung demselben Zweck dienen, eine einzige Bearbeitung bilden.

Die Erstellung und Führung des Registers der Bearbeitungstätigkeiten ermöglicht es, die Risiken im Hinblick auf das GIDA zu identifizieren und zu hierarchisieren. Dieser wesentliche Schritt ermöglicht es den Behörden, einen Aktionsplan abzuleiten, der die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei der Datenbearbeitung sicherstellt.

7.2. Plattform

Seit 2024 steht den Behörden eine Anwendung zur Verfügung, die sie zur Erfassung, Aktualisierung oder Löschung ihrer Meldungen von Bearbeitungstätigkeiten verwenden können. Die Nutzung dieser Plattform für die gesetzliche Meldung der Register der Bearbeitungstätigkeiten an den KDÖB im Sinne von Art. 30 GIDA ist obligatorisch. Für die Führung ihrer eigenen Register der Bearbeitungstätigkeiten können die Behörden auch andere Tools verwenden; sie können dies aber auch über diese Anwendung tun. Mit der angebotenen Lösung möchte der KDÖB einen Mehrwert für die Behörden schaffen, indem er ihnen eine einheitliche Lösung zur Verfügung stellt, die auch die automatische Übersetzung eines grossen Teils ihrer Datenbearbeitungsregister ins Französische oder Deutsche ermöglicht.

Das Register der Bearbeitungstätigkeiten bietet die Möglichkeit, Meldungen über die Bearbeitung personenbezogener Daten durch Behörden anhand eines vorgegebenen Formulars zu registrieren und zu veröffentlichen. Hier die relevanten Informationen zum Register:

- Das Register setzt sich fast ausschliesslich aus (Meta)Daten zusammen, die über das Meldeformular erfasst oder ergänzt werden. Die einzigen Dokumente mit einem allfälligen Bezug zu einem Gesuch sind Belege (Verträge, Berichte), welche externe Garantien in Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten belegen.
- Das Register ist öffentlich, die einzigen internen – nicht veröffentlichten – Daten sind die Kontaktdaten der Ansprechpersonen und die externen Garantien (Dokumente).

- Das Register ist nach Behörden gegliedert. Jede gemeldete Bearbeitung wird entsprechend beantragt und nach Kontrolle durch das Büro des KDÖB im Register eingetragen.

Auf der neuen Website des KDÖB wurde ein Merkblatt zum Register der Bearbeitungstätigkeiten und zur Nutzung der Plattform aufgeschaltet.

7.3. Statistik

Zwischen der Inbetriebnahme der Plattform im September 2024 resp. der anschliessenden Kommunikation und dem 31. Dezember 2024 wurden 40 Bearbeitungen gemeldet. Zum Vergleich: Nach einer Überprüfung am 31. Dezember 2025 wurden im Verlaufe des Jahres 337 neue Bearbeitungen gemeldet. Diese Zahlen dürften 2026 noch deutlich steigen, da die meisten Gemeindebehörden ihr Register der Bearbeitungstätigkeiten gerade erst erstellen. Unsere Behörde führt eine summarische Prüfung jeder Meldung durch und fordert gegebenenfalls zusätzliche Informationen an. Unsere Behörde ist jedoch nicht für den gemeldeten Inhalt verantwortlich, für den der Verantwortliche für die Datenbearbeitung zuständig bleibt. Wir erlauben uns zudem darauf hinzuweisen, dass diese Kontrolltätigkeit einen nicht unerheblichen Einfluss auf die personellen Verfügbarkeiten unserer Behörde für andere Aufgaben hat..

8. Zugang zu Dokumenten, Information der Öffentlichkeit und Öffentlichkeitsprinzip

8.1. Allgemeines

Zur Einordnung des Öffentlichkeitsprinzips ist einerseits auf Art. 5 Abs. 1 GIDA hinzuweisen, der vorsieht, dass die Sitzungen der Behörden öffentlich sind, soweit die kantonale Gesetzgebung, das Bundesrecht und die internationalen Verträge dies vorsehen. In Anwendung dieses Grundsatzes sind gewisse Sitzungen öffentlich, so beispielsweise die Sitzungen des Grossen Rates (Art. 6 Abs. 1 Bst. a GIDA), die Sitzungen der Gemeinde- und Bürgerlegislativen (Art. 6 Abs. 1 Bst. b GIDA) sowie die Verhandlungen und Urteilsverkündungen der Gerichtsbehörden unter Vorbehalt der von der Gesetzgebung vorgesehenen Ausnahmen (Art. 6 Abs. 1 Bst. c GIDA). Im Gegensatz dazu sind die anderen Sitzungen der Behörden (wie z.B. jene der Exekutive) nicht öffentlich (Art. 7 Abs. 1 GIDA).

Andererseits bedingt das Prinzip der Information der Öffentlichkeit, dass die Behörden von sich aus über ihre Tätigkeiten informieren, welche für die Öffentlichkeit von Interesse sind, sofern dies keinem überwiegenden Interesse entgegensteht (Art. 9 Abs. 1 GIDA). Die Information der Behörden erfolgt genau, vollständig, klar und rasch (Art. 9 Abs. 2 GIDA).

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten ist ebenfalls im GIDA geregelt, wo in Art. 12 festgehalten ist, dass jede Person das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten nach den Bestimmungen des GIDA hat. Das GIDA regelt die Modalitäten des Zugangsgesuchs (Art. 12a), die Behandlung des Gesuchs (Art. 12b) sowie die Tragweite der Zugangsberechtigung (Art. 14).

Das Jahr 2025 war für unsere Behörde auch in Bezug auf das Öffentlichkeitsprinzip ein sehr arbeitsintensives Jahr. Zahlreiche Anfragen zu diesem Thema wurden an unsere Behörde gerichtet. Dabei handelte es sich entweder um Fragen im Vorfeld eines möglichen Verfahrens oder um Fragen im Zusammenhang mit der Eröffnung eines Verfahrens gegen eine Behörde.

Die meisten Verfahren, die zu einer Mediationssitzung führten, endeten mit einer Einigung zwischen den Parteien, was zeigt, wie wertvoll und nützlich diese sind. Allerdings machen wir die gleiche

Feststellung wie im Jahr 2024: So kommt es immer wieder vor, dass die im Rahmen eines Mediationsverfahrens getroffene Vereinbarung von der Behörde nicht ganz eingehalten wird. Dies hat zur Folge, dass das Verfahren fortgesetzt werden muss, um allenfalls eine Einigung zu erzielen oder umgekehrt eine Empfehlung abzugeben.

Für die Verfahren, die nicht zu einer Einigung führten, gab unsere Behörde Empfehlungen ab. Wie wir in unserem Jahresbericht 2024 festgehalten hatten, war eine anonymisierte Publikation der Empfehlungen geplant, um die Persönlichkeit der Antragsteller zu schützen, wie dies in solchen Fällen vorgesehen ist. Nun wird die Veröffentlichung unserer Empfehlungen derzeit aber vor dem Kantonsgericht verhandelt, nachdem unsere Behörde in dieser Angelegenheit vor der kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitskommission Recht bekommen hat. Die betroffene Behörde hat diese Frage daher im Frühling 2025 dem Kantonsgericht vorgelegt. Da die Entscheidung des Kantonsgerichts noch aussteht, konnte unsere Behörde die Empfehlungen, die unter Berücksichtigung des revidierten GIDA formuliert wurden, noch immer nicht veröffentlichen, was unserer Meinung nach die Transparenz beeinträchtigt. Wir weisen darauf hin, dass – sollte wider Erwarten angenommen werden, die Vertraulichkeit erstrecke sich auch auf die von unserer Behörde erlassenen Empfehlungen – der Kanton Wallis der einzige Kanton mit einem Öffentlichkeitsbeauftragten wäre, der seine Empfehlungen nicht veröffentlicht, was ein äusserst negatives Signal für die Transparenz darstellen würde. Folglich sieht sich unsere Behörde gezwungen, bis zum Abschluss des erwähnten Verfahrens, die im Laufe des Jahres 2024 und 2025 abgegebenen Empfehlungen nicht zu veröffentlichen, was wir sehr bedauern.

Und schliesslich stellen wir fest, dass 2025 die Bereitschaft der Behörden, Zugang zu amtlichen Dokumenten zu gewähren, gesunken ist und sie sich dabei oft auf die Stellungnahme unserer Behörde berufen. Dies hat zur Folge, dass die Arbeitsbelastung unserer Behörde zunimmt, bei einem mehr als fragwürdigen Ergebnis. Tatsächlich hat sich mehrfach gezeigt, dass die Behörden den Anträgen der Antragsteller im Mediationsverfahren stattgeben und dabei geltend machen, sie wollten vor einer Stellungnahme unsere Meinung einholen. Wie aus dem GIDA hervorgeht, obliegt es jedoch der Behörde, die für die Prüfung des Falls erforderliche Interessensabwägung vorzunehmen, um über die Gewährung des Zugangs zu entscheiden. Sich auf die Vormeinung unserer Behörde abzustützen, zieht das Verfahren unnötig in die Länge, was nicht dem Sinn und Zweck einer Mediation entspricht. Darüber hinaus stellen wir fest, dass mehrere Behörden «auf Zeit spielen», indem sie den Antragstellenden den Zugang verweigern oder aufgrund der angeblichen Komplexität der Dokumente hohe Gebühren in Rechnung stellen, in der Hoffnung, die Antragstellenden angesichts eines drohenden langwierigen Verfahrens abschrecken zu können. Wir bedauern diese Art von Haltung, die zwar nicht auf die Mehrheit der Behörden zutrifft, aber offenbar zunimmt.

8.2. Auskünfte auf Anfrage

Im vergangenen Jahr beantwortete unsere Behörde Beratungsanfragen im Zusammenhang mit dem Öffentlichkeitsprinzip. Diese Anfragen kamen sowohl von Behörden im Sinne des GIDA als auch von Privatpersonen oder Journalisten, die sich über ihre Rechte informieren wollten.

Angesichts der Tatsache, dass unsere Behörde gegebenenfalls auch als Mediationsbehörde tätig werden müsste, wenn sie aufgrund eines solchen Auskunftsgesuchs angerufen wird, müssen wir dieses neutral beantworten, indem wir im Wesentlichen auf das Gesetz verweisen. Damit überlassen wir der Behörde die Verantwortung für die Bearbeitung des jeweiligen Zugangsgesuchs.

8.3. Statistik

Im Rahmen unserer Tätigkeit hat unsere Behörde 2025 insgesamt 122 Fälle im Bereich Transparenz bearbeitet. Diese Fälle betreffen sowohl Beratungsanfragen als auch Mediationen, von denen einige derzeit noch laufen.

Unsere Behörde ist auch Partei in drei Fällen, die derzeit von der Kommission behandelt werden, eine Beschwerde, die sich auf einen altrechtlichen Fall bezieht, ist beim Staatsrat hängig und eine weitere Beschwerde ist beim Kantonsgericht hängig.

Und schliesslich musste unsere Behörde 2025 in einer Angelegenheit der Transparenz, für die beim Kantonsgericht ein entsprechender Antrag nach Artikel 56 Absatz 4 GIDA gestellt worden war, in den Ausstand treten. Die Ernennung eines ausserordentlichen Beauftragten ist im Gange.

9. Datenschutz

9.1. Allgemeines

Zunächst sollen die in Art. 17 ff. GIDA enthaltenen allgemeinen Grundsätze für die Bearbeitung von Personendaten kurz in Erinnerung gerufen werden.

Der Grundsatz der Rechtmässigkeit ist in Art. 17 GIDA verankert. Dieser sieht vor, dass Personendaten nur dann bearbeitet werden dürfen, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht. Weiter ist eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn erforderlich, wenn es sich um die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten oder um ein Profiling handelt (Art. 17 Abs. 2 Bst. a GIDA) oder wenn der Bearbeitungszweck oder die Art und Weise der Bearbeitung von Personendaten zu einem schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Person führen kann (Art. 17 Abs. 2 Bst. b GIDA).

Im Gegensatz zu anderen kantonalen Datenschutzgesetzen erlaubt das GIDA keine Bearbeitung von Personendaten auf der alleinigen Grundlage der Zustimmung der betroffenen Person; davon ausgenommen ist die Bekanntgabe von Personendaten durch Behörden an Dritte. Damit eine Behörde personenbezogene Daten bearbeiten darf, ist immer eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Die Voraussetzungen zur der in Art. 18 Abs. 4 GIDA verankerten Zustimmung betreffen nur jene Fälle, in denen ein Gesetz eine solche Zustimmung vorsieht.

Hinzu kommt, dass die Bearbeitung von Personendaten in Zusammenhang mit der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe, wie sie in der alten Version des GIDA vorgesehen war, nicht mehr zulässig ist. Somit dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn eine formelle oder materielle Rechtsgrundlage dies vorsieht.

Darüber hinaus muss auch auf Art. 19 GIDA hingewiesen werden, der bei der Beschaffung von Personendaten eine Informationspflicht einführt. Diese Pflicht hat zur Folge, dass der Verantwortliche für die Datenbearbeitung dazu verpflichtet ist, die betroffene Person über jede Beschaffung von Personendaten, die sie betreffen, zu informieren, und zwar unabhängig davon, ob diese direkt bei der betroffenen Person oder bei Dritten beschafft werden (Art. 19 Abs. 1 GIDA). Die verschiedenen Informationen, die der betroffenen Person mindestens mitzuteilen sind, sind in den Buchstaben a bis i von Absatz 2 dieses Artikels aufgeführt, darunter insbesondere die gesetzliche Grundlage für die

Bearbeitung, der Bearbeitungszweck sowie die Identität und die Kontaktangaben des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung.

Weiter müssen Personendaten, die Gegenstand einer Bearbeitung sind, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer nachvollziehbaren Weise bearbeitet werden (Art. 18 Abs. 1 Bst. a GIDA). Ausserdem gilt nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit, dass Personendaten nur für eindeutige, festgelegte und legitime Zwecke erhoben werden können und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterbearbeitet werden dürfen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b GIDA).

Zudem führt Art. 21 GIDA neue Anforderungen an die Datensicherheit ein, wonach der Verantwortliche für die Datenbearbeitung und der Auftragsbearbeiter durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Personendaten gewährleisten müssen, namentlich durch die Pseudonymisierung und Verschlüsselung der Personendaten (Art. 21 Abs. 1 Bst. a GIDA).

Art. 29 GIDA befasst sich im Besonderen mit der Bearbeitung durch Auftragsbearbeiter, indem er die Bedingungen für deren Bewilligung nennt und insbesondere erläutert, welche Elemente zwingend in einen entsprechenden Vertrag aufgenommen werden müssen, damit dieser mit dem Datenschutzrecht vereinbar ist. Diese Bestimmung ist aktuell von besonders grosser Bedeutung, da unsere Behörde 2024 mehrmals gebeten wurde, solche Verträge mit Auftragsbearbeitern zu begutachten.

Das durch das GIDA im Kanton Wallis eingeführte Datenschutzrecht regelt ebenso die Modalitäten zur Bekanntgabe von Personendaten (Art. 22 ff.), die Überwachung von öffentlichen Orten mittels Bildaufnahme- und Bildaufzeichnungsgeräten (Art. 28 ff.), die Aufgaben und Pflichten des Verantwortlichen für die Datenbearbeitung (Art. 28b ff.) sowie die Rechte der von einer Datenbearbeitung betroffenen Person (Art. 31 ff.).

Unsere Behörde wurde regelmässig von verschiedenen kantonalen, kommunalen und staatsnahen Institutionen sowie auch von Privatpersonen zu Datenschutzfragen konsultiert, insbesondere zu verschiedenen Aspekten hinsichtlich Bekanntgabe, Beschaffung oder Übertragung der Bearbeitung von Personendaten oder besonders schützenswerten Personendaten. Auch Fragen zur Videoüberwachung wurden regelmässig an unsere Behörde gerichtet. Diese Anfragen waren vielfältig und von unterschiedlicher Komplexität. Allerdings ist uns dabei aufgefallen, dass viele der Fragen in eine ähnliche Richtung gehen. Dies hat uns dazu veranlasst, FAQ in Deutsch und Französisch zu erarbeiten und auf der Website unserer Behörde zu veröffentlichen, damit die verschiedenen Nutzer effizienter Antworten auf ihre Fragen erhalten können und alle Zugang zu den gleichen Informationen haben. Die FAQ werden fortlaufend angepasst, weshalb wir allen Interessierten empfehlen, das Dokument regelmässig zu konsultieren.

9.2. Häufige Anfragen der Behörden

In den letzten drei Jahren haben wir festgestellt, dass sich die Behörden, insbesondere die Gemeinden, regelmässig mit ähnlichen Fragen an uns gewendet haben. Eine Frage, die sehr häufig gestellt wurde, betraf die Bedingungen für die Weitergabe von Personendaten an Dritte. Aus diesem Grund haben wir beschlossen, eine FAQ zu entwickeln, die vor Kurzem auf unserer Website veröffentlicht wurde. Ziel dieser FAQ ist es, Fragen von Behörden und Privatpersonen zum Datenschutz und zum Öffentlichkeitsprinzip zu beantworten. Wir werden die FAQ natürlich um weitere Themen und Fragen erweitern, die uns interessant erscheinen. Nachdem seit dem 1. Januar 2026 alle Behörden über einen

Datenschutzdelegierten verfügen müssen, hat unsere Behörde entschieden, keine allgemeinen Fragen mehr zu beantworten, sondern auf die FAQ als auch auf die Delegierten der Behörden zu verweisen. Unsere Beratungspflicht soll die der Datenschutzbeauftragten unterstützen, nicht ersetzen. Dies sollte es uns erlauben, etwas mehr Zeit für unsere anderen Aufgaben zu haben.

9.3. Bearbeitete Fälle

9.3.1. Beratungen

Die Haupttätigkeit unserer Behörde im Jahr 2025 bestand in der Beratung von Behörden und Privatpersonen auf deren Anfrage hin. Wir werden regelmässig telefonisch, per E-Mail oder auf dem Postweg kontaktiert, um Informationen auf der Grundlage des GIDA zu erhalten.

Im Rahmen unserer Tätigkeit waren wir auch in grössere Projekte involviert, wie die Teilnahme an Arbeitsgruppen, die von den Dienststellen und Departementen des Staates Wallis gebildet wurden, sowie an anderen wichtigen Projekten, die von den Dienststellen des Staates geleitet wurden. Wir haben es sehr geschätzt, an diesen dynamischen Projekten teilnehmen zu können und das Interesse an Fragen des Datenschutzes feststellen zu können.

Wir freuen uns, dass immer mehr Behörden unsere Dienstleistungen in Anspruch nehmen, was von einer zunehmenden Sensibilisierung im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten zeugt.

Im Folgenden stellen wir einige Fälle vor, die unsere Behörde im Jahr 2025 beschäftigt haben und die unsere Tätigkeit veranschaulichen.

Microsoft Office 365

Das Thema Microsoft 365 hat unsere Behörde auch 2025 wieder stark beschäftigt, sodass wir im vorliegenden Bericht unter verschiedenen Gesichtspunkten darauf eingehen möchten:

a) IT-Dienstleister und Gemeinden

Anfang 2025 wurde uns gemeldet, dass ein IT-Dienstleister die Gemeinden dazu aufgefordert hatte, ihre E-Mail-Server von Microsoft Exchange auf die Cloud-Server von Microsoft Online 365 zu migrieren. Da uns die in diesem Zusammenhang gemeldeten Informationen unvollständig erschienen, erkundigten wir uns direkt beim besagten Dienstleister. Aufgrund seiner Antwort beschlossen wir, die Gemeinden, die Kunden dieses Dienstleisters waren, zu warnen, um zu verhindern, dass sie ihre E-Mail-Server in die Microsoft-Cloud migrieren, ohne die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen. Nach diesem Rundschreiben kamen mehrere Gemeinden auf uns zu und baten um nähere Informationen, um sich gegenüber ihrem IT-Dienstleister positionieren zu können. Diese Art von Situation bestärkt uns in der Überzeugung, dass viele Walliser Gemeinden heute nicht mehr über das notwendige Wissen verfügen, um ihre IT-Infrastruktur zu verwalten, und ihren Dienstleistern praktisch ausgeliefert sind. Dies sollte unserer Meinung nach zu einer umfassenderen Reflexion über die Autonomie der Gemeinden in diesem Bereich führen. Dies führt in den Gemeinden zu Stress, während eine Kantonalisierung möglicherweise die bessere Lösung wäre.

b) Migration Microsoft Office 365

Verschiedene kantonale und kommunale Behörden sowie staatsnahe Institutionen haben uns regelmässig nach der Möglichkeit einer Migration ihrer Tools in die Microsoft Office 365 Cloud gefragt. In unseren Antworten wiesen wir die Behörden insbesondere darauf hin, dass das Data

Privacy Framework von einem Gericht für ungültig erklärt werden könnte, wie dies bereits bei den beiden früheren Abkommen (Privacy Shield und Safe Harbor) der Fall war. Zudem sieht Art. 29 GIDA vor, dass der Verantwortliche für die Datenbearbeitung die gesamte Kette der Auftragsbearbeiter sowie der Unterauftragsbearbeiter beherrschen muss, die ebenfalls in einem Land ansässig sein müssen, das ein angemessenes Schutzniveau für die betreffende Datenübermittlung gewährleistet. Daher muss die Behörde, die eine solche Migration durchführen möchte, die Frage der Auftragsbearbeiter prüfen, die bei Anbietern wie Microsoft besonders komplex ist. Es ist anzumerken, dass sich verschiedenen Auftragsverarbeiter von Microsoft in Ländern befinden, die im Sinne von Artikel 25 GIDA als nicht angemessen gelten. Ausserdem ist es laut Rechtslehre nicht sicher, dass Standardvertragsklauseln dieses Problem lösen können, insbesondere in Staaten, in denen die Grenze zwischen Staat und Privatunternehmen schwer zu ziehen ist.

c) *Migration Microsoft Office 365 einer Gemeinde*

Eine andere Gemeindebehörde kontaktierte uns in Zusammenhang mit einem relativ weit geschrittenen Migrationsprojekt auf eine Cloud, bei dem auf die Verarbeitung personenbezogener Daten in E-Mails verzichtet und die Nutzung von On-Premise-Servern innerhalb der Behörde beibehalten werden sollte. Die Migration in die Cloud wäre mit der Nutzung von Microsoft-Anwendungen verbunden gewesen. Wir haben zu dieser Lösung Stellung genommen und Empfehlungen an die Adresse der Gemeinde gerichtet, damit diese sie in ihr Projekt einbezieht.

d) *Unsere Behörde hat sich der von Privatim im Herbst 2025 veröffentlichten Resolution angeschlossen, die unter folgendem Link angesehen werden kann:*
<https://www.privatim.ch/de/privatim-verabschiedet-resolution-zu-internationalen-cloud-losungen/>

Die Resolution will auf die Risiken der Nutzung internationaler Cloud-Lösungen vom Typ M365 aufmerksam machen, insbesondere im Hinblick auf sensible Daten.

Entwicklung einer Kommunikationslösung für Schulen für die Kommunikation zwischen Lehrpersonen und Eltern

Unsere Behörde wurde zu einem Projekt zur Entwicklung einer Anwendung konsultiert, die die Bekanntgabe personenbezogener und sensibler Daten zwischen Eltern und Schule ermöglichen würde. Wir begrüssen diese Initiative, da sich so die Verwendung von Drittanwendungen, die die Datenschutzbestimmungen nicht einhalten, vermeiden liesse. Allerdings entspricht die aktuelle Version unserer Meinung nach nicht den Datenschutzbestimmungen, da für die Speicherung der Daten eine von Microsoft betriebene Cloud genutzt wird. Um das Risiko möglichst klein zu halten, hat unsere Behörde daher empfohlen, in diesem Zusammenhang keine sensiblen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Das Projekt wird derzeit noch von der für seine Entwicklung zuständigen Behörde geprüft.

Wasser- und Abwasserbehandlung durch die Gemeinden

Zahlreiche Gemeinden sind derzeit daran, Reglemente zum Trink- und Abwasser zu verabschieden bzw. ihre bestehenden Reglemente zu überarbeiten. In diesem Zusammenhang möchten mehrere Gemeinden sogenannte Smart Meter (intelligente Zähler) installieren, mit denen sich die Wasserverbrauchsdaten in Intervallen von wenigen Minuten verarbeiten lassen. Diese Art der

Datenbearbeitung ist als Bearbeitung personenbezogener Daten einzustufen, da sie ein Profiling ermöglicht. Unsere Behörde hat sich daraufhin eingeschaltet und einen Standardartikel erarbeitet, der in die Gemeindereglemente aufgenommen werden sollte, um die Verarbeitung dieser Daten für bestimmte Abrechnungszeiträume und nicht für alle erfassten Zeiträume zu ermöglichen. Wie die alle paar Minuten erhobenen Daten verwendet werden, muss von den Gemeinden genauer untersucht werden und einem nachgewiesenen Bedarf entsprechen.

Bearbeitung von Personendaten durch die Gemeindepolizei

Unserer Behörde ist bekannt, dass die Gemeindepolizei im Rahmen ihrer Tätigkeiten personenbezogene Daten verarbeitet. Allerdings stellen wir fest, dass die meisten kommunalen Polizeireglemente keine solchen Verarbeitungen vorsehen, was aus Sicht des GIDA jede Verarbeitung unbegründet macht. Eine solche Situation kann bei strikter Anwendung des Gesetzes dazu führen, dass eine Gemeindepolizei ihre Aufgaben nicht mehr wahrnehmen kann. Dies hat unsere Behörde dazu veranlasst, eine Reihe Musterartikel zu formulieren, die in die kommunalen Polizeireglemente aufgenommen und von den Gemeinden an ihre Situation angepasst werden sollten. Dieses Musterreglement wurde 2025 allen Gemeinden zugesandt, und wir ermutigen sie, ihre Reglemente rasch entsprechend anzupassen.

Nutzung von Künstlicher Intelligenz

2025 haben sich mehrere Gemeindebehörden in Zusammenhang mit dem Einsatz von KI-Programmen an uns gewandt, um zu erfahren, ob es aus datenschutzrechtlicher Sicht ein Risiko gäbe. Wir haben sie darauf aufmerksam gemacht, dass die gängigsten KI-Programme die Daten der Nutzer fürs Training ihrer Software verwenden. Auch die Datenspeicherung ist umstritten, insbesondere hinsichtlich des Speicherorts. Wir haben den Behörden daher empfohlen, klare Richtlinien für ihre Mitarbeitenden zum Einsatz dieser Technologien zu erlassen und keine Daten einzuspeisen, die Rückschlüsse auf die Identität von Personen zulassen.

9.3.2. Videoüberwachung

Im Verlauf des Jahres 2025 wurde unsere Behörde zu mehreren Angelegenheiten im Bereich der Videoüberwachung konsultiert.

In diesem Zusammenhang haben wir sowohl zu den Entwürfen der Gemeindereglemente, die dem Staatsrat vorgelegt wurden, als auch zu den Entwürfen, die noch in den Gemeinden diskutiert wurden, Stellung genommen. Die Zusammenarbeit mit den Gemeinden war grundsätzlich gut und die von unserer Behörde geforderten Änderungen wurden berücksichtigt. Wir freuen uns übrigens, dass wir endlich zu mehreren kommunalen Videoüberwachungsreglementen eine positive Vormeinung abgeben konnten. Aus Effizienzgründen empfehlen wir den Gemeinden immer, uns bei der Ausarbeitung dieser Reglemente frühzeitig zu konsultieren, damit wir sie bestmöglich unterstützen können. Wir möchten an dieser Stelle daran erinnern, dass wir den Behörden eine Vorlage mit Musterartikeln, die in ein Videoüberwachungsreglement aufgenommen werden können, sowie ein entsprechendes Merkblatt zur Verfügung gestellt haben, um die Gemeinden in diesem Prozess zu unterstützen. Wir empfehlen den Gemeinden, diese Dokumente zu verwenden, die im Sommer 2025 überarbeitet und verbessert wurden.

9.3.3. Kontrollen

Unsere Behörde hat bei kantonalen und kommunalen Behörden Kontrollen in Bezug auf den Schutz von Personendaten durchgeführt. Einige dieser Kontrollen befinden sich noch in der Untersuchungsphase, weshalb wir in diesem Bericht nicht über unsere Schlussfolgerungen berichten können. Nachfolgend stellen wir jedoch einige Fälle vor, die wir für erwähnenswert halten.

Wir erinnern an dieser Stelle daran, dass unsere Behörde entweder von Amtes wegen (Art. 37 Abs. 1 Bst. a GIDA) oder auf Anzeige (Art. 37 Abs. 1 Bst. c GIDA) Kontrollen durchführen kann.

Was die Kontrollen von Amtes wegen betrifft, wurde uns im Jahr 2025 vorgeworfen, solche Verfahren einzuleiten, obwohl keine Anzeigen eingereicht wurden. Wir weisen darauf hin, dass wir gemäss GIDA dazu verpflichtet sind, von Amtes wegen Kontrollen durchzuführen, und wir daher bestimmte gezielte Kontrollen durchführen, um die Einhaltung des GIDA sicherzustellen, bei Verstössen gegen die Datenschutzbestimmungen für Konformität zu sorgen und für diese Bestimmungen zu sensibilisieren. Die meisten Behörden haben die Empfehlungen zum Datenschutz durchaus positiv aufgenommen und gaben an, aus Unkenntnis in diesem Bereich zu handeln.

Was die Kontrollen auf Anzeige angeht, so sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, jede Anzeige, die wegen eines Verstosses gegen das GIDA bei uns eingeht, zu prüfen und anschliessend den Anzeigenersteller über die weiteren Schritte und das Ergebnis einer möglichen Strafuntersuchung zu informieren. Im Gegensatz zu Art. 49 Abs. 2 DSG ist im GIDA nicht explizit vorgesehen, dass unsere Behörde auf die Einleitung einer Untersuchung verzichten kann, wenn der Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen geringfügig ist. Daher ist unsere Behörde dazu verpflichtet, bei jeder Anzeige die zuständige Behörde zu benachrichtigen, damit diese ihr Recht auf Anhörung wahrnehmen kann. Anschliessend prüft unsere Behörde die Stellungnahme der Behörde und entscheidet, ob aufgrund der vorliegenden Informationen Empfehlungen angemessen sind. Dieser Punkt wird hier präzisiert, da wir 2025 mehrere Bemerkungen erhalten haben, in denen uns explizit oder implizit vorgeworfen wurde, bei jeder eingegangenen Anzeige Ermittlungen einzuleiten. Auch hier weisen wir darauf hin, dass die meisten betroffenen Behörden unsere Empfehlungen positiv aufgenommen haben; dies aus den gleichen Gründen wie oben bereits erwähnt.

Webcams zu Tourismuszwecken

Im Wallis betreiben zahlreiche Gemeinden Webcams zu touristischen Zwecken. Unsere Behörde hat festgestellt, dass viele dieser Webcams aus datenschutzrechtlicher Sicht problematisch sind. So können die durch die Webcam gefilmten Personen identifiziert werden oder identifizierbar sein. Wir haben daher eine Umfrage unter zehn ausgewählten Berg- und Talgemeinden durchgeführt und verschiedene Informationen in Erfahrung gebracht. Bei der Analyse dieser Informationen haben wir festgestellt, dass nur zwei der insgesamt 66 analysierten Kameras die Datenschutzbestimmungen vollständig erfüllen. Wir haben daraufhin Empfehlungen ausgesprochen und ein entsprechendes Merkblatt erstellt, das auf der Website unserer Behörde zu finden ist. Im Laufe des Jahres 2026 werden wir überprüfen, ob diese Empfehlungen ordnungsgemäss befolgt wurden. Wir stellen fest, dass die Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden im Rahmen dieser Befragung relativ kompliziert war, da viele von ihnen auf unsere erste Kontaktaufnahme nicht reagierten oder uns nur unvollständige Antworten übermittelten.

Nutzung der Plattform Ricardo.ch bei Zwangsversteigerungen

Unsere Behörde stellte 2025 fest, dass die Betreibungs- und Konkursämter die Plattform Ricardo.ch nutzen. In diesem Zusammenhang hat unsere Behörde die Dienststelle für Betreibungs- und Konkurswesen eingeschaltet, um zu klären, ob mit diesem Drittanbieter besondere Konditionen vereinbart worden waren. Die Untersuchung ergab, dass kein spezifischer Vertrag abgeschlossen worden war und die Verkäufe über die Plattform trotz fehlender Rechtsgrundlage für die Inanspruchnahme eines solchen Dienstleisters weiterhin stattfanden. Dabei stellten wir ausserdem fest, dass die Online-Verkaufsplattform die Daten der Bietenden für andere Zwecke wiederverwendet. Unsere Behörde hat daher Empfehlungen ausgesprochen, die insbesondere darauf abzielen, die Inanspruchnahme dieses Dienstleisters einzustellen, solange keine spezifischen Vertragsbedingungen vereinbart werden.

Untersuchung zur Videoüberwachung

Unsere Behörde beabsichtigt, eine Bestandsaufnahme der Videoüberwachung in den Walliser Gemeinden durchzuführen. Aus diesem Grund haben wir im Sommer 2024 eine Anfrage an dreizehn Walliser Gemeinden unterschiedlicher Grösse gerichtet, um deren Dokumentation im Zusammenhang mit der Videoüberwachung einzusehen. Wir danken den Gemeinden, die spontan geantwortet haben. Unsere Behörde hat individuelle Empfehlungen an jede der dreizehn Gemeinden gerichtet und im Sommer 2025 ein Merkblatt für alle Gemeinden veröffentlicht.

9.4. Gesetzesrevisionen

Unsere Behörde wurde in unterschiedlichen Stadien der Ausarbeitung verschiedener kantonaler, interkantonaler und eidgenössischer Abkommen, Gesetze, Verordnungen und Reglemente im Jahr 2025 konsultiert. So konnten wir zu folgenden Entwürfen Stellung nehmen:

- Gesetz über den Beitritt zur Vereinbarung zwischen dem Bund und den Kantonen über die Körperschaft «justitia.swiss»
- Interkantonale Vereinbarung über die Digitalisierung des Gesundheitswesens
- Interkantonale Vereinbarung über den elektronischen Datenaustausch
- Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht
- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung
- Gesetz über das Halten von Hunden
- Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz
- Umweltschutzgesetz
- Gesetz über das Walliser Bürgerrecht
- Gesetz über die kantonale Wirtschaftsförderung
- Gesetz über die öffentlich-rechtliche Körperschaft zur Standortpromotion «Valais/Wallis Promotion»
- Gesetz über die allgemeinbildende Sekundarstufe II
- Gesetz über den Privatunterricht
- Gesetz über die Walliser Schule
- Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken
- Gesetz über die Rechtspflege

- Gesetz über die Kantonspolizei
- Kulturförderungsgesetz
- Gesetz über die Videoüberwachung
- Verordnung über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen
- Verordnung zum Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise

Diese Stellungnahmen erfolgten im Rahmen der obligatorischen Vernehmlassung unserer Behörde, sobald eine Gesetzesänderung den Schutz personenbezogener Daten und/oder das Öffentlichkeitsprinzip betrifft. Wir sind der Ansicht, dass es immer sinnvoller ist, uns von Anfang an zu konsultieren, damit wir die Fragen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips im Rahmen der Arbeiten an der Gesetzesrevision prüfen können.

Unsere Behörde hat sich auch zu mehreren Revisionen von Gemeindereglementen geäußert, insbesondere zu Polizei-, Videoüberwachungs und Wasserversorgungsreglementen.

9.5. Verletzungen der Sicherheit von Personendaten

9.5.1. Allgemeines

Gemäss Art. 30a GIDA muss der Verantwortliche für die Datenbearbeitung dem KDÖB Fälle von Verletzungen der Datensicherheit, die einen schweren Eingriff in die Rechte und Grundfreiheiten von Betroffenen darstellen können, unverzüglich melden. Diese Meldepflicht ist eine Neuheit, die mit der Revision des GIDA eingeführt wurde.

Weiter gilt, dass die durch die Verletzung der Sicherheit betroffene(n) Person(en) unmittelbar informiert werden muss / müssen, wenn dies zu ihrem Schutz erforderlich ist.

Schliesslich kann der Verantwortliche für die Datenbearbeitung die Information an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

- a) dies aufgrund überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere zur Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit des Staates, erforderlich ist oder die Meldung eine Ermittlung, eine Untersuchung oder ein Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren gefährden kann;
- b) die Information unmöglich ist oder einen unverhältnismässigen Aufwand erfordert;
- c) die Information der betroffenen Person durch eine öffentliche Bekanntmachung in vergleichbarer Weise sichergestellt werden kann;
- d) dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

9.5.2. Plattform «Meldung von Verletzungen der Datensicherheit»

Dazu stellt unsere Behörde seit Herbst 2024 eine Plattform für die Bekanntgabe dieser Daten zur Verfügung, um die Daten zu sichern. Die Übermittlung durch unverschlüsselte E-Mails würde ein Verstoß gegen das GIDA darstellen, weshalb die Nutzung der Plattform vorgeschrieben ist.

Über das Meldeformular können dem KDÖB sachdienliche Informationen zu Fällen von Verletzungen der Datensicherheit übermittelt werden. Diese Informationen werden nicht veröffentlicht; unsere Behörde eröffnet aber auf jede Meldung hin ein Dossier und leitet die damit verbundene Analyse- und Folgearbeit in die Wege. Da es sich jeweils um laufende Fälle handelt, kann der Inhalt dieser Daten schützenswert sein. Es werden keine Daten veröffentlicht, da sie nur intern verwendet werden.

Sobald die Meldung erfolgt ist, nimmt der KDÖB diese zur Kenntnis und kann sie validieren oder ablehnen. Gleichzeitig erhält der Verantwortliche für die Datenbearbeitung, der die Meldung eingereicht hat, eine E-Mail mit einer Information zum Status seiner Meldung. Ausserdem nimmt der KDÖB bei Bedarf telefonisch Kontakt mit dem Verantwortlichen für die Meldung auf, um das weitere Vorgehen und einen möglichen zukünftigen Bedarf an Auskünften zu besprechen. Der KDÖB kann auch telefonisch oder per Post zusätzliche Dokumente anfordern.

Die Plattform dient dazu, die Meldepflicht von Datensicherheitsverletzungen an den KDÖB zu erfüllen. Sie bietet dem Verantwortlichen für die Datenbearbeitung keine Möglichkeit, die Datensicherheitsverletzung an Dritte zu melden. Neben der Pflicht zur Meldung an den KDÖB wird auch daran erinnert, dass Datensicherheitsverletzungen der Polizei gemeldet werden müssen, die so im Rahmen einer von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Untersuchung tätig werden kann.

Nach dem Vorbild der Plattform für das Register der Bearbeitungstätigkeiten wurde dieses IT-Tool in Absprache mit der Dienststelle für die digitale Verwaltung und über eine Zusammenarbeit zwischen dem KDÖB, einem Projektleiter, einem Mitarbeitenden der Kantonalen Dienststelle für Informatik und einem externen Dienstleister konzipiert, erstellt und eingerichtet und auf der Website des KDÖB (supra 3) zur Verfügung gestellt.

Auf der Website des KDÖB wird ein Merkblatt zur Nutzung der Plattform zur Verfügung gestellt.

9.5.3. Sicherheitslücken

Im Laufe des Jahres 2025 hat unsere Behörde 6 Verletzungen der Datensicherheit festgestellt oder wurde darüber informiert. Wir weisen darauf hin, dass fünf der im Jahr 2025 eingeleiteten Untersuchungen abgeschlossen werden konnten und in den meisten Fällen zu Empfehlungen an die zuständigen Behörden führten. Wir berichten über die Fälle, denen unserer Einschätzung nach besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden muss.

Dienststelle für Umwelt (DUW)

Der KDÖB wurde darüber informiert, dass ein IT-Unternehmen, das über personenbezogene Daten der kantonalen Dienststelle für Umwelt (DUW) verfügte, im November 2023 Opfer eines Cyberangriffs wurde.

Nachdem die Sicherheit der personenbezogenen Daten durch diesen Cyberangriff potenziell gefährdet war, teilte der KDÖB der DUW im Februar 2024 mit, dass sie sich mit diesem Fall befassen und eine Untersuchung nach Art. 37 Abs. 1 Bst. a GIDA einleiten werde.

Die Untersuchung wurde im Frühling 2025 abgeschlossen und es wurden Empfehlungen ausgesprochen. Die DUW hat sich dazu bereit erklärt, die Empfehlungen zu befolgen, sodass wir unseren Fall abschliessen konnten.

Walliser Gemeinden – Verwaltungssoftware für die Kinderkrippen und ABES

Der KDÖB wurde im Februar 2025 darüber informiert, dass ein IT-Unternehmen, das Verwaltungssoftware für Kinderkrippen und ABES anbietet, Opfer einer Sicherheitslücke geworden war. Wie es sich herausstellte, waren drei Walliser Gemeinden betroffen und die Sicherheitslücke betraf auch Gesundheitsdaten von Kindern.

Nach mehrmonatigem Austausch mit den betroffenen Gemeinden und dem IT-Dienstleister wurden im Dezember 2025 Empfehlungen ausgesprochen. Zwei der drei betroffenen Gemeinden haben uns bereits mitgeteilt, dass unsere Empfehlungen umgesetzt wurden.

9.6. Statistik

Im Jahr 2024 hat unsere Behörde 397 Dossiers zu datenschutzrechtlichen Fragen bearbeitet. Diese Dossiers betrafen sowohl Empfehlungen und Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben als auch Untersuchungen. Was letzteres angeht, hat unsere Behörde 2025 18 Untersuchungen eingeleitet, von denen einige derzeit noch laufen. Wenn man bedenkt, dass 2024 nur 8 Umfragen durchgeführt wurden, stellt man fest, dass wir die Anzahl der durchgeführten Umfragen mehr als verdoppelt haben.

Darüber hinaus wurden wir über 6 mögliche Verletzungen der Datensicherheit informiert, die die Eröffnung einer Untersuchung durch unsere Behörde erforderlich machten.

Unsere Behörde nahm im Verlauf des Jahres 2025 an 7 Arbeitsgruppen teil, die bis heute die bis heute andauern.

Schliesslich haben wir im Laufe des Jahres 2025 auch zu 22 kantonalen, interkantonalen oder eidgenössischen Gesetzesvorlagen Stellung bezogen, während dies 2024 noch 15 waren. Was die Stellungnahmen zu kommunalen Angelegenheiten betrifft, so hat unsere Behörde ebenfalls 22 Stellungnahmen abgegeben (Polizeireglemente, Videoüberwachungsreglemente und Wasser-/Abwasserreglemente).

10. Archivierung von Daten

Die Archive der früheren KDÖB – bis 2021 – wurden ans Kantonsarchiv überwiesen. An dieser Stelle möchten wir uns nochmals beim Staatsarchiv Wallis für die wertvolle Unterstützung im Rahmen dieser Archivierung bedanken.

11. Öffentlichkeitsarbeit

11.1. Ausbildung und Sensibilisierung

Im Laufe des Jahres 2025 haben wir die Sensibilisierungsarbeit fortgesetzt, indem wir an mehreren Schulungen für unterschiedliche Zielgruppen teilgenommen haben.

Associations de Parents d'Elèves du Valais

Im Rahmen eines Treffens hatten wir die Gelegenheit, Themen in Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Nutzung digitaler Tools zu diskutieren.

Centre Valaisan de Perfectionnement Continu (CVPC)

In diesem Rahmen hatten wir die Gelegenheit, den Mitgliedern des Centre Valaisan de Perfectionnement Continu die Besonderheiten des Datenschutzrechts und den Einsatz von IT-Tools vorzustellen.

Centre Valaisan de Perfectionnement Continu (CVPC)

Im Rahmen dieser Veranstaltung hatten wir die Gelegenheit, den neuen Gemeindevertreterinnen und -vertretern die Besonderheiten des Walliser Gesetzes und seiner Anwendung zu erläutern.

Delegierter für Wasserfragen

Wir haben den Vertreterinnen und Vertretern der Walliser Gemeinden die datenschutzrechtlichen Herausforderungen in Zusammenhang mit der Wasserbewirtschaftung vorgestellt.

DPO Associates

Runder Tisch der lateinischen Datenschutzbeauftragten, organisiert von DPO Associates im Rahmen der von ihr angebotenen Data Protection Officer-Schulung.

Schulung für die Mitglieder von Gym Valais-Wallis

Wir haben den Vertreterinnen und Vertretern der verschiedenen Vereine von Gym Valais-Wallis die für sie relevanten Punkte in Sachen Datenschutz vorgestellt.

Hackathon Data4Democracy, organisiert von der HES-SO

Mitwirkung beim Hackathon als Jurymitglied

MÖVO-Fachtagung zum GIDA

Teilnahme an einer von der MÖVO-Fachtagung organisierten Konferenz für die Vertreterinnen und Vertreter der Oberwalliser Gemeinden, bei der die Herausforderungen des revidierten GIDA vorgestellt wurden.

RWO

Referat vor den Oberwalliser Gemeinden zum Austausch über die Bekanntgabe personenbezogener Daten an Dritte und die Bearbeitung von Auskunftsgesuchen in den Gemeinden.

11.2. Kontakte mit den Medien

Unsere Behörde wird regelmässig von den Medien zu Fragen des Datenschutzes und zum Öffentlichkeitsprinzip kontaktiert. Wir haben auch im Rahmen verschiedener Presseartikel Stellung genommen.

12. Zusammenfassung

Wir haben in diesem Bericht viele positive Aspekte hervorgehoben und wir begrüssen die Berücksichtigung des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips durch die Walliser Behörden.

Unsere Feststellung bleibt jedoch dieselbe wie im letztjährigen Bericht: Es ist noch ein weiter Weg, bis die Behörden auf allen Ebenen für diese Themen vollständig sensibilisiert sind. Wir stellen fest, dass wir die Departementsvorsteher, die Kader der Kantonsverwaltung und die Mitglieder der Gemeindeexekutiven leicht erreichen können. Es ist jedoch schwieriger, die anderen Mitarbeitenden dieser Behörden zu sensibilisieren, und wir bedauern, dass unsere Mitteilungen nur selten an alle Mitarbeitenden der Walliser Behörden weitergeleitet werden. Diese Feststellung veranlasst uns, neue Projekte für das Jahr 2026 und die folgenden Jahre zu entwickeln.

13. Ausblick 2026

Im Rahmen eines Projekts, das uns sehr am Herzen liegt, befinden wir uns in der letzten Phase der Veröffentlichung eines E-Learning-Programms für alle Mitarbeitenden der Walliser Gemeinden. Das E-

Learning-Modul wird ab Ende Februar 2026 verfügbar sein und die Gemeinden werden nachdrücklich gebeten, ihre Mitarbeitenden das Modul absolvieren zu lassen.

Das Jahr 2026 wird auch ein Wendepunkt für die Behörden sein. Seit dem 1. Januar 2026 müssen die Gemeinden aufgrund der Bestimmungen der Artikel 30c und T1-2 GIDA einen Datenschutzdelegierten ernennen. Im vergangenen Jahr haben wir erneut festgestellt, dass es für die öffentliche Verwaltung, insbesondere für die Gemeinden, nicht einfach ist, die beste Lösung für die Nominierung einer Person für diese Funktion zu wählen, wie z.B. die Nominierung einer internen oder externen Person, sich mit mehreren zusammenzuschliessen, usw. Gemäss Art. 30c Abs. 2 GIDA muss der Datenschutzdelegierte über Fachkenntnisse (rechtlich und im Bereich der Datensicherheit) verfügen und er darf keine Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Aufgaben als Datenschutzdelegierter unvereinbar sind (keine Rolle in der Personalführung oder der Verwaltung von IT-Systemen sowie keine hierarchische Rolle). Nach unseren Erkenntnissen haben die meisten Gemeinden einen externen Delegierten beauftragt. Eine gewisse Anzahl Behörden müssen ihren Datenschutzdelegierten noch ernennen bzw. uns die Ernennung bekanntgeben, obwohl die Frist bereits abgelaufen ist.

Ein weiteres Projekt für 2026 besteht darin, unsere Website weiterhin regelmässig mit Inhalten zu ergänzen, so wie wir dies mit den neuen FAQ gerade gemacht haben. Zudem werden wir weiterhin aktiv auf unsere Website, die das Ziel verfolgt, sowohl die Behörden als auch die Bürger über ihre Rechte und Pflichten im Bereich des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips zu informieren, aufmerksam machen.

Wie schon bereits im letztjährigen Bericht, möchte unsere Behörde den Grossen Rat erneut auf den Mangel an uns zur Verfügung stehenden Ressourcen aufmerksam machen. Wie Sie unserer Statistik entnehmen können, verzeichnet unsere Behörde einen grossen Anstieg ihrer Arbeitsbelastung, insbesondere was die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen und der Zahl der zu validierenden Register der Bearbeitungstätigkeiten angeht. Dieser Aufwand wird sich mit den Vormeinungen für die kantonalen und halbstaatlichen Videoüberwachungsanlagen weiter erhöhen, sobald das VidG in Kraft tritt.

Bis heute stehen unsere Behörde jedoch nur drei VZE zur Verfügung, darunter eine Praktikumsstelle. Wir werden daher erneut einen Antrag auf zusätzliche VZE stellen, auch wenn wir dafür auf einen Praktikanten in unserer Behörde verzichten müssen. Wie in diesem Bericht dargelegt, ist die Ausbildung von Praktikanten aufgrund der technischen Komplexität unseres Fachgebiets sehr zeitaufwendig, und die geringe Anzahl unserer Mitarbeitenden lässt es nicht zu, dass ihnen ausreichend Zeit gewidmet wird. Wir möchten daher die Praktikumsstelle durch eine Festanstellung ersetzen, die den Beauftragten tatsächlich unterstützen kann, wie es derzeit unser Jurist tut.

Wir freuen uns auf die Fortsetzung unserer Arbeit angesichts der sehr guten Zusammenarbeit mit den verschiedenen kantonalen, kommunalen und den staatsnahen Behörden.

Dank

Der Unterzeichnende möchte seinen Mitarbeitern für die ausgezeichnete Arbeit während des Jahres 2025 danken. Er dankt auch allen öffentlichen Organen für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr, für das Interesse am Recht auf Zugang zu Informationen und an ihren gesetzlichen Verpflichtungen in Bezug auf den Schutz von Personendaten und dem Öffentlichkeitsprinzip.

Mit viel Pragmatismus versuchten wir das ganze Jahr über unsere Arbeit zu erfüllen und dabei die Bedürfnisse der Einzelpersonen so gut wie möglich mit den Verpflichtungen der Behörden zu

vereinbaren. In diesem Rahmen haben wir versucht, die Behörden in den Bereichen des Datenschutzes und des Öffentlichkeitsprinzips zu sensibilisieren, zu schulen und zu begleiten.

Anhang

Rechnung 2025 des kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

Rechnung 2025 des kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten

21

Autorité de surveillance	Compte 2025		Ecart par rapport au	
	Charges	Revenus	Budget	Compte
	Fr.	Fr.	2025	2024
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
<u>PREPOSE CANTONAL A LA PROTECTION DES DONNEES</u>				
301 Salaires du personnel administratif et d'exploitation	380,973.35		6,127-	54,338
305 Cotisations patronales	78,945.90		1,154-	12,175
309 Autres charges de personnel	860.00		3,140-	600
310 Charges de matières et de marchandises	102.00		1,398-	840-
313 Prestations de service et honoraires	63,476.75		13,523-	2,958
316 Loyers, leasing, baux à ferme, taxes d'utilisation	21,650.00		350-	320
317 Dédommagements	4,157.50		2,658	849
426 Remboursements			1,400-	
Total dépenses	550,165.50		23,035-	70,400
Total recettes			1,400-	
Excédent de dépenses		550,165.50	21,635-	70,400

06.02.2026